

Allgemeinverfügung

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Festlegung der zentralen Begegnungsflächen und öffentlichen Orte gemäß § 24 der 12. BayIfSMV für die Stadt Kempten (Allgäu)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Stadt Kempten (Allgäu) legt als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden Bereich hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** als zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt und als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel fest:

Der Bereich umfasst das Gebiet vom Parkplatz an der Allgäu-Halle über Forum Allgäu, Bahnhofstraße und Burgstraße mit Burghalde bis über die St. Mang-Brücke zum Bayerischen Hof, weiter über Illerstraße, Parkplatz an der Feuerwehr, den Hofgarten bis zum Kornhausplatz und über den Stadtpark, den Königsplatz, die Salz- und die Mozartstraße zurück zur Allgäu-Halle (siehe zugehörigen Plan).

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

- II. Ergänzend hierzu gilt ein **Alkoholkonsumverbot im Engelhaldepark, auf den Freiflächen des APC (Archäologischer Park Cambodunum), im Altstadtpark an der Iller sowie am Audogarplatz (Jägerdenkmal).**
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis 28.03.2021.

Gründe:

I. Sachverhalt

Auf Grundlage des § 24 der 12. BayIfSMV legt die Stadt Kempten (Allgäu) die zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sowie sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel fest, an denen ein Alkoholkonsumverbot gilt, da sich dort Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

II. Begründung

1.

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 24 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen unter Ziffer I. und II. ist § 24 der 12. BayIfSMV.

3.

Die Festlegung der unter Ziffer I. und II. genannten Örtlichkeiten wird im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlerlassen erlassen. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Kempten (Allgäu) zu verhindern. Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen.

Die genannten Flächen sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Es halten sich dort viele Personen für einen längeren Zeitraum auf, da der genannte Bereich in der Innenstadt liegt und zum Verweilen einlädt.

Ebenso sind die genannten Grünflächen von den Bürgerinnen und Bürgern gern genutzte Orte für einen längeren gemeinsamen Aufenthalt unter freiem Himmel.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Kempten, 08.03.2021

gez.

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister